

Per E-Mail und A-Post

Baudirektion Kanton Zürich
Generalsekretariat Stab
„Vernehmlassung PBG“
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 30. Oktober 2009

**Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG);
Vernehmlassung zum Vorentwurf Teilbereich Behindertengerechtes Bauen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben u.a. den Zürcher Anwaltsverband eingeladen, zum Vorentwurf für revidierte Bestimmungen des PBG zum behindertengerechten Bauen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, und wir äussern uns zu den geplanten Änderungen innert der Vernehmlassungsfrist bis zum 30. Oktober 2009 wie folgt:

Der Zürcher Anwaltsverband begrüsst die vorgesehenen Änderungen am Planungs- und Baugesetz, weil damit das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) konsequenter umgesetzt und der (zu) strengen Praxis der Baurekurskommissionen zum Begriff des Wohngebäudes Rechnung getragen wird. Auch § 239b, mit welchem Art. 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung betreffend Zugänglichkeit von öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen verdeutlicht wird, stellt eine willkommene Klarstellung dar.

Bemängelt wird von gewissen Kreisen die Formulierung des Abs. 2 von § 239a betreffend Wohngebäude, welche schwer verständlich sei. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass in Abs. 2 von § 239a in zwei litterae die Zugänglichkeit der Wohneinheiten und in einer weiteren deren Anpassbarkeit im Inneren geregelt werden. Denkbar wäre, für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für Wohngebäude sowie für Gebäude nach Abs. 3 von § 239a separate Artikel vorzusehen. Alternativ könnte Abs. 2 von § 239a wie folgt formuliert werden:

² Für Wohngebäude gilt Folgendes:

- a Bei Gebäuden mit bis zu acht Wohneinheiten müssen die Einheiten mindestens eines Geschosses für Menschen mit Behinderung zugänglich sein; der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten

muss anpassbar sein. In Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen sämtliche Wohneinheiten für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

- b Umfasst ein Gebäude fünf oder mehr Wohneinheiten, müssen diese im Inneren an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anpassbar sein.

In der definitiven Fassung des Gesetzestext zu vermeiden gilt es auf jeden Fall die Verwendung des Begriffs ‚Erschliessung‘, nachdem das BehiG den Begriff des ‚Zugangs‘ verwendet.

Für ergänzende Angaben stehen der Zürcher Anwaltsverband sowie die Mitglieder der Fachgruppe Baurecht, welche an der Ausarbeitung dieser Stellungnahme beteiligt waren, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zürcher Anwaltsverband



Urs Haegi
Präsident



Alessandro L. Celli
Ressortleiter Gesetzgebung und Praxis

Im Doppel

Kopie an:

- Patrick Middendorf, Sekretariat Zürcher Anwaltsverband
- Lukas Wolfer, Leiter zuständige Fachgruppe